

# Satzung der Gemeinde Bunde über Wochenmärkte und Jahrmärkte (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. Juni 1971 (Nds. GVBl. S. 223), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 400) sowie des § 67 (2) der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Art. 2 Zweites Euro - EinführungsG. vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 (2) der Gewerbeordnung vom 31. August 1977 (Nds. GVBl. S. 466), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bunde betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmarkt
2. Jahrmarkt (Bunder Pfingstmarkt)
3. Krammarkt (Verlaatjer Pfingstmarkt)
4. Weihnachtsmarkt

## § 2 Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten

### (1) Marktplätze sind

- a) für den Wochenmarkt:  
der Rathausvorplatz
- b) für den Bunder Pfingstmarkt  
der Kirchring von der Blinke bis zur L 16 einschließlich Friedhofsweg mit Parkplatz
- c) für den Verlaatjer Pfingstmarkt  
die Freizeitanlage an der Denkmalstraße
- d) für den Weihnachtsmarkt  
der Kirchring von der Blinke bis zum Grundstück Kirchring 9

### Markttag sind

- a) für den Wochenmarkt:  
jeder Donnerstag zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr
- b) für den Bunder Pfingstmarkt:  
der Samstag vor Pfingsten von 15:00 Uhr bis 01:00 Uhr  
der Pfingstsonntag von 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr  
der Pfingstmontag von 14:00 Uhr bis 00:00 Uhr  
der darauffolgende Dienstag von 14:00 Uhr bis 00:00 Uhr

c) für den Verlaatjer Pfiingstmarkt:

der Samstag nach Pfiingsten von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr  
der darauffolgende Sonntag von 13:00 Uhr bis 23:00 Uhr

d) für den Weihnachtsmarkt:

der Freitag und der Samstag vor dem 2. Advent, jeweils von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

(2) In dringenden bzw. besonderen Fällen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorübergehend Marktplatz, Markttag oder Öffnungszeiten abweichend festsetzen. Dies wird ortsüblich bekanntgemacht.

### § 3

## Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 (1) GewO bestimmten Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren, Süßwaren und Konserven
2. Kaffee, Tee, Kakao
3. Tabakwaren
4. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
5. irdene Geschirre und Ton, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
6. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwischlappen, Kaffeefilter usw.)
7. Reinigungs- und Putzmittel
8. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Hautcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher, Haarcreme)
9. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Fußöl, Badesalze usw.)
10. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
11. künstliche Blumen, Blumenarrangements und Kränze
12. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstumdecken)
13. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
15. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Ziff. 2 a und b GewO mit Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
16. Kleinspielwaren

(2) Auf den Märkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltene Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 (1) Nr. 2 GewO dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

- (3) Auf den Märkten ist das Anbieten und Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, unzulässig (§§ 86, 86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug.

#### § 4

### Teilnahme an den Märkten

Jede Person ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in an den Märkten teilzunehmen.

#### § 5

### Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter/in an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen, eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Wenn der Standplatz nicht spätestens 15 Min. vor Marktbeginn in Anspruch genommen worden ist, erlöschen Tages- und Dauererlaubnis für diesen Tag.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Bunder Pfingstmarkt sind jeweils bis zum 31. Januar des Jahres schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
1. Name und Anschrift der/des Anbieters/in, Art eines Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes,
  2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
  3. den benötigten Stromanschlusswert.
- (4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen entspricht;
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom/von der Bewerber/in keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
  2. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
  3. der/die Inhaber/in einer Zulassung, seine/ihre Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
  4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
  5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§ 6 Zuweisung von Standplätzen**

Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung/den/die Marktmeister/in zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

## **§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte**

- (1)** Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung des Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll beim Wochenmarkt bis zum Beginn des Marktes und beim Bunder Pfingstmarkt bzw. Verlaatjer Pfingstmarkt bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2)** Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung der Marktverwaltung / des/der Marktmeisters/in auf einem von ihr/ihm/ihr bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3)** Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen
  1. beim Wochenmarkt frühestens eine Stunde und
  2. beim Bunder Pfingstmarkt frühestens fünf Tage und
  3. beim Verlaatjer Pfingstmarkt frühestens drei Tage
  4. beim Weihnachtsmarkt frühestens am Donnerstag ab 18.00 Uhrvor Beginn des Marktes auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (4)** Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen
  1. beim Wochenmarkt spätestens eine halbe Stunde und
  2. beim Bunder und Verlaatjer Pfingstmarkt spätestens zwei Tage
  3. beim Weihnachtsmarkt spätestens drei Stundennach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt worden sein.

Die während des Bunder Pfingstmarktes auf innerhalb des festgesetzten Marktplatzes liegenden Straßen, Rad- und Fußwegen abgestellten Geschäfte, Fahrzeuge, Wohnwagen etc. sind am Tage nach Beendigung des Marktes zu entfernen.

Verkehrswidrig abgestellte Geschäfte, Fahrzeuge, Wohnwagen etc. werden kostenpflichtig entfernt.

## **§ 8 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen**

- (1)** Auf dem Wochenmarkt dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,60 m gestapelt werden.
- (2)** Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von min. 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3)** Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung / des/der Marktmeisters/in weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4)** Betriebsinhaber „fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der/die Betriebsinhaber/in oder sein/e /ihr/e Vertreter/in muss bei der Bauabnahme zugegen sein.

- (5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Eigene Stromerzeuger dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Marktverwaltung.
- (6) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 9

### Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung / des/der Marktmeisters/in zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnungen, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie das Tierschutzgesetz, sind zu beachten.
- (3) Jede/r hat sein/ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass kein/e andere/r geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig
  - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  - 2. auf dem Wochenmarkt Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden, auf den sonstigen Märkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
  - 3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
  - 4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben
  - 5. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 (1) GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  - 6. auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - 7. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle.

Diese Regelung gilt nicht für Betriebsinhaber von Fahrzeugen, die eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Befahren der Marktplätze besitzen.

- (5) Dem/Der Marktmeister/in, den Beauftragten der Marktverwaltung und den sonst zuständigen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 10

### Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichteres Material nicht verweht,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingtes Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen zu entfernen und mitzunehmen.

## **§ 11 Verbleib der Wagen**

- (1) Die zum Transport der Fahrgeschäfte, Verkaufsbuden und –stände und anderer Geschäfte, Waren und des sonstigen Zubehörs dienenden Wagen, Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen sind sofort nach Ankunft zu entladen und entweder vom Marktplatz zu entfernen oder an den vom/von der Marktmeister/in / von der Marktverwaltung angegebenen Plätzen abzustellen.
- (2) Hinsichtlich der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Wagen –auch Wohnwagen – können vom/von der Marktmeister/in / von der Marktverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 12 Haftung**

Die Gemeinde Bunde haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 13 Marktgebühren**

Für die in Anspruchnahme von Standplätzen auf Märkten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 (1-3),
  2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 (5) S. 2,
  3. die Zuweisung von Standplätzen nach § 6,
  4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7 (1-4)
  5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 (1-8),
  6. das Verhalten auf den Märkten nach § 9 (1-5),
  7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 10 (1-2) oder
  8. den Verbleib der Wagen nach § 11 (1-2)

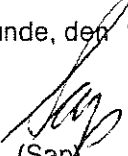
verstößt.

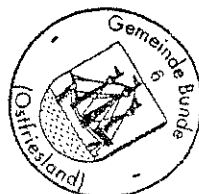
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung vom 23.06.1994 tritt außer Kraft.

Bunde, den 12. Dez. 2001

  
(Sap)  
Bürgermeister



Gemeinde Bunde